

STATUTEN

NAME, SITZ UND ZWECK

1. Unter dem Namen Organistenverband Schaffhausen (OVS) besteht ein Verein gemäss den Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Schaffhausen.
2. Er hat den Zweck, OrganistInnen der Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen in ihrer Aus- und Weiterbildung zu fördern und ihre Interessen zu vertreten.

MITGLIEDSCHAFT

3. Es bestehen folgende Kategorien von Mitgliedern:
 - a) Aktivmitglieder: OrganistInnen aller Konfessionen, KirchenmusikerInnen, FreundInnen der Orgelmusik
 - b) Kollektivmitglieder: Kirchgemeinden
 - c) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verband oder die Förderung der Kirchenmusik besonders verdient gemacht haben
4. Es besteht zudem die Möglichkeit für Personen, Organisationen oder Institutionen, den Verein und seine Ziele als Gönnermitglieder zu unterstützen.
5. Aufnahme: Mitglieder der Kategorien a) und b) können jederzeit, gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
6. Der Austritt aus dem Verein kann bis 31. Oktober schriftlich per 31. Dezember des laufenden Jahres erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist im Austrittsjahr geschuldet. Über einen allfälligen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
7. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle

GENERALVERSAMMLUNG

8. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen.
9. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern zu Händen der Versammlung sind der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
10. Die Generalversammlung regelt folgende Geschäfte:
 - a) Abnahme des Protokolls der Generalversammlung des Vorjahres
 - b) Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen: PräsidentIn, übriger Vorstand, Mitglieder der Revisionsstelle
 - f) Wahl der Delegierten an die Generalversammlungen des RKV (Reformierte Kirchenmusikerverbände der deutschsprachigen Schweiz) und KMV (Kirchenmusikverband) Bistum Basel
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - h) Behandlung allfälliger Anträge
11. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Der / die VereinspräsidentIn führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit hat der / die PräsidentIn Stichentscheid. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt.
12. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung des Vereins kann von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

VORSTAND

13. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern: PräsidentIn, VizepräsidentIn, AktuarIn, KassierIn, BeisitzerIn. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

14. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, werden jedoch für ihre Auslagen entschädigt.

15. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die durch die Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Generalversammlung
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

16. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit mit präsidentialem Stichentscheid. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Sofern kein Vorstandsmitglied dagegen Einsprache erhebt, dürfen Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

REVISIONSSTELLE

17. Die Generalversammlung betraut jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei RechnungsrevisorInnen und einen / eine ErsatzrevisorIn mit der Prüfung von Bilanz und Betriebsrechnung des Vereins.

FINANZEN

18. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Spenden, Schenkungen und Legaten
- c) den Erträgen des Vereinsvermögens
- d) dem Erlös aus Verbandspublikationen

19. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

20. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

21. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

22. Im Fall der Auflösung des Vereins ist das dannzumal vorhandene Vereinsvermögen dem evangelisch-reformierten Kirchenrat für kirchenmusikalische Zwecke zu übergeben.

STELLUNG ZU KIRCHENBEHÖRDEN UND DACHVERBÄNDEN

23. Der evangelische Kirchenrat und der katholische Synodalrat erhalten Jahresbericht und Jahresrechnung zur Kenntnisnahme. Je ein Vertreter dieser Behörden hat in der Generalversammlung beratende Stimme.

24. Der OVS ist Mitglied des RKV und des KMV Bistum Basel.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind in der ordentlichen Generalversammlung vom 27. März 2004 genehmigt worden. Sie treten auf den

1. April 2004 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. Mai 1976.

Schaffhausen, 1. April 2004

Brigitte Scheck, Präsidentin

Ursula Sulzer, Aktuarin